

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für

Fächer mit abweichendem Umfang (Schulisches Lernen)

vom 27. Januar 2021¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) sowie § 4 Abs. 7 Satz 3, § 5 Abs. 6 Satz 3 und § 7 Abs. 6 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27.04.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 27. Januar 2021 die folgende Ordnung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 27. Januar 2021 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studium der Fächer mit abweichendem Umfang. Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang Bildung im Primarbereich (in Fächern mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule) bzw. für den Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich (in Fächern mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I) in den ab Sommersemester 2021 gültigen Fassungen Anwendung.

(2) Fächer mit abweichendem Umfang können als zusätzliche Studienangebote der Hochschule studiert werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Faches mit abweichendem Umfang wird durch ein Hochschulzertifikat bescheinigt. Die Einzelheiten regelt die Satzung über die Vergabe von Hochschulzertifikaten.

(4) Mit dem Hochschulzertifikat in einem Fach mit abweichendem Umfang wird keine Lehrbefähigung erworben.

§ 2 Studienberechtigung

(1) Zum Studium eines Faches mit abweichendem Umfang ist berechtigt, wer

1. in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist, in diesem Studiengang mindestens das 2. Fachsemester abgeschlossen hat und nicht den Prüfungsanspruch gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG verloren hat.

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

1. Änderungsordnung vom 24.01.2024 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 07/2024) in Kraft getreten am 01.04.2024;
2. Änderungsordnung vom 22.07.2026 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 20/2026) in Kraft getreten am 01.10.2026.

2. in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist und in diesem Studiengang nicht den Prüfungsanspruch gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG verloren hat.

Für folgende Fächer mit abweichendem Umfang ist eine Aufnahmeprüfung gemäß den entsprechenden Satzungen erforderlich:

1. Kunst,
2. Musik,
3. Sport.

(2) Für die Aufnahme des Studiums eines Faches mit abweichendem Umfang ist eine Einschreibung erforderlich. Die Fristen hierfür werden von der Hochschule rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht. Bei der Einschreibung sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Die Hochschule kann die Teilnahme an Veranstaltungen der Fächer mit abweichendem Umfang gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG beschränken, wenn dies zur Sicherstellung des regulären Lehrangebots erforderlich ist.

§ 3 Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule

(1) Folgende Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule können als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

1. Englisch,
2. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
3. Französisch,
4. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
5. Kunst,
6. Musik,
7. naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Physik oder Technik),
8. sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft) oder
9. Sport.

(2) Das Studium eines Faches mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule hat einen Umfang von 40 ECTS-Punkten und setzt sich aus den Modulen des entsprechenden Faches sowie eines ÜSB 04-Wahlmoduls des Bachelorstudiengangs Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule) zusammen. Die Einzelheiten sind dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule) zu entnehmen.

(3) In Modul ÜSB 04 wird ein Wahlprofil gewählt, das nicht identisch sein darf mit den im Rahmen des Bachelorstudiums in die Ermittlung der Endnote eingegangenen Profilen. Studierende eines Bachelor- oder Masterstudiengangs mit Bezug zum Lehramt Sonderpädagogik können das Profil ÜSB 04 SOD „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/Inklusive Bildungsangebote“ nicht wählen.

§ 4 Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I

(1) Folgende Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I können als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,
6. Ethik,
7. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,

8. Französisch,
9. Geographie,
10. Geschichte,
11. Informatik,
12. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
13. Kunst,
14. Mathematik,
15. Musik,
16. Physik,
17. Politikwissenschaft,
18. Sport oder
19. Technik.

(2) Das Studium eines Faches mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I hat einen Umfang von 63 ECTS-Punkten und setzt sich aus den Modulen des entsprechenden Faches sowie eines ÜSB 04-Wahlmoduls des Bachelorstudiengangs Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) zusammen. Die Einzelheiten sind dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) zu entnehmen.

(3) In Modul ÜSB 04 wird ein Wahlprofil gewählt, das nicht identisch sein darf mit den im Rahmen des Bachelorstudiums in die Ermittlung der Endnote eingegangenen Profilen. Studierende eines Bachelor- oder Masterstudiengangs mit Bezug zum Lehramt Sonderpädagogik können das Profil ÜSB 04 SOD „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/Inklusive Bildungsangebote“ nicht wählen.

§ 5 Zertifikatsprüfung

Das Studienangebot schließt mit einer Zertifikatsprüfung ab. Die Zertifikatsprüfung des Faches mit abweichendem Umfang besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module des Faches mit abweichendem Umfang gemäß der §§ 3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie ist abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen für das Fach mit abweichendem Umfang erfolgreich absolviert sind.

§ 6 Studiengebühren

Gebühren werden gemäß § 2 Abs. 3 LHGebG i.V. mit § 14 LHGebG vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245) nicht erhoben.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung findet Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium nach dem 31. März 2021 aufgenommen haben. Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2021 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 14. Juni 2017 außer Kraft.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor